

Verfahrensgang

AG Frankfurt/Main, Beschl. vom 07.06.2024 - 463 F 27055/22 AD, [IPRspr 2024-16](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Kindschaftsrecht → Adoption

Allgemeine Lehren → Ordre public

Leitsatz

Nach § 2a Abs. 1 AdVermiG liegt ein internationales Adoptionsverfahren vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten oder noch beabsichtigten Adoption nach Deutschland gebracht wird. Dabei sind die objektiv feststellbaren Umstände maßgeblich; auf den subjektiven Willen der Annehmenden kommt es nicht an.

Eine Anerkennung kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG ausnahmsweise dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Anerkennung ist jedoch gem. § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG zu versagen, wenn dies gegen den deutschen ordre public verstoßen würde.

Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts im Fall der Minderjährigenadoption zählt neben den Anhörungs- und Zustimmungsrechten des Kindes sowie seiner leiblichen Eltern die Ausrichtung der Entscheidung am Kindeswohl. Ein erheblicher Ordre-public-Verstoß liegt vor, wenn von einer verdeckten Auslandsadoption ausgegangen werden muss, bei der die Voraussetzungen des Haager Adoptionsübereinkommens bewusst umgangen worden sind. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

8.069/1990 ECA (Brasilien) **Art. 51 ff.**; 8.069/1990 ECA (Brasilien) **Art 52**

AdVermiG **§ 2a**

AdWirkG **§ 1**; AdWirkG **§ 4**

EMRK **Art. 8**

FamFG **§ 109**

GG **Art. 6**

HAdoptÜ **Art. 23**

Sachverhalt

Die Annehmende ist brasilianische Staatsangehörige, der Annehmende deutscher Staatsangehöriger. ... wurde in Brasilien als Tochter von ... und ... geboren. Die leibliche Mutter von ... ist gleichzeitig die leibliche Schwester der Annehmenden. Die Annehmenden reisten am xx.xx.2022 nach Brasilien. Die Annehmende war bei der Geburt des Kindes zugegen und die Annehmenden nahmen ... im Anschluss bei sich auf.

Durch Beschluss des Gerichtes des Bundesstaates Rio Grande do Norte, Kinder- und Jugendgericht des Bezirkes Mossoró, Basilien vom 09.11.2022 wurde die Adoption der am ...2022 geborenen ... durch die Annehmenden ausgesprochen. Die Annehmenden beantragen nun die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Der zulässige Antrag ist unbegründet.

[3] Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der brasilianischen Adoptionsentscheidung liegen nicht vor.

[4] Die Anerkennung richtet sich vorliegend nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG.

[5] Auf das hiesige Verfahren ist das AdWirkG in der Fassung vom 12.02.2021 anzuwenden, da das Adoptionsverfahren vorliegend nach dem 01.04.2021 eingeleitet wurde. Nach den Angaben der Annehmenden haben diese das Verfahren am 15.03.2022 bei dem zuständigen Gericht in Brasilien eingeleitet.

[6] Nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG wird eine ausländische Adoptionsentscheidung nicht anerkannt, wenn die Adoption ohne eine internationale Adoptionsvermittlung gem. § 2a Abs. 2 AdVermiG vorgenommen wird.

[7] Hier ist zunächst festzustellen, dass es sich um eine Auslandsadoption handelt, die im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens gem. § 2a Abs.2 AdVermiG ergangen ist, jedoch nicht nach Art. 23 HAÜ kraft Gesetzes anerkenungsfähig ist und mithin nach § 1 Abs. 2 AdWirkG der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht bedarf.

[8] Es handelt sich gerade nicht - wie die Annehmenden meinen - um eine Inlandsadoption in Brasilien.

[9] Nach § 2a Abs. 1 AdVermiG liegt ein internationales Adoptionsverfahren vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten oder noch beabsichtigten Adoption nach Deutschland gebracht wird. Dies ist vorliegend der Fall.

[10] Die Annehmenden hatten zum Zeitpunkt der Adoption ihren Hauptwohnsitz in Deutschland ...

[11] Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Annehmenden zum Zeitpunkt der Adoption nicht beabsichtigten, mit dem adoptierten Kind in Deutschland zu leben. Die dementsprechenden Bekundungen der Annehmenden in der Anhörung erscheinen zweifelhaft.

[12] Dort erklärte die Annehmende, sich von Februar bis Oktober 2022 in Brasilien aufgehalten zu haben und zum Zeitpunkt der Adoption nicht vorgehabt zu haben, nach Deutschland zurückzukehren. Daher sei sie von einer Inlandsadoption ausgegangen. Es steht den Annehmenden selbstredend frei, wo sie wann leben möchten. Hier kommt es indes nicht auf die innere und damit rein subjektive Haltung der Annehmenden an, sondern auf die objektiv feststellbaren Umstände. Danach ist davon auszugehen, dass die Annehmenden mit ... in Deutschland leben wollten und dies zum Zeitpunkt der Adoption beabsichtigt war. Der Annehmende reiste bereits am xx.xx.2022 nach Deutschland zurück, die Annehmende Anfang Oktober und mithin noch vor der Adoptionsentscheidung. Seither leben sie mit ... in Deutschland.

[13] Es handelt sich daher um eine internationale Adoption, an der eine deutsche Vermittlungsstelle hätte beteiligt werden müssen. Die Adoption ist indes ohne Beteiligung einer deutschen, zur Adoptionsvermittlung berechtigten Fachstelle zustande gekommen.

[14] Aus diesem Grund ist die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AdWirkG grundsätzlich ausgeschlossen.

[15] Eine Anerkennung kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG ausnahmsweise dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sieht das Gericht vorliegend auf Basis des Berichts des Jugendamtes vom 19.03.2024, sowie dem Eindruck aus der persönlichen Anhörung grds. für gegeben an.

[16] ... lebt seit ihrer Geburt mit Ausnahme weniger Tage, in der Obhut der Annehmenden, die ihr ein sicheres und geborgenes Zuhause bieten...

[17] Dennoch kann die Adoption vorliegend nicht anerkannt werden. Insoweit teilt das Gericht die geäußerten Bedenken Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und der GZA.

[18] Denn auch bei Vorliegen des Ausnahmetatbestandes nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG ist seitens des Gerichts zu prüfen, ob Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG vorliegen.

[19] Dies ist vorliegend der Fall. Es liegt ein Verstoß gegen den deutschen order-public-Vorbehalt nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG vor. Die Anerkennung der Adoption würde vorliegend zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG).

[20] Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zählt im Fall der Minderjährigenadoption neben den Anhörungs- und Zustimmungsrechten des Kindes sowie seiner leiblichen Eltern die Ausrichtung der Entscheidung am Kindeswohl (Prütting/Helms-Hau, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rn. 64 ff.). Die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoption hängt also wesentlich davon ab, ob diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht. Mithin, ob ein Adoptionsbedürfnis besteht, die Elterneignung der Annehmenden zu bejahen ist und ein Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu den Annehmenden bereits besteht oder noch zu erwarten ist.

[21] Obwohl wie oben ausgeführt an der Elterneignung und dem Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken bestehen und die Adoption zum Wohle des Kindes auch erforderlich erscheint, ist ein erheblicher ordre-public Verstoß darin zu sehen, dass vorliegend von einer verdeckten Auslandsadoption ausgegangen werden muss, bei der die Voraussetzungen des Haager Adoptionsübereinkommens umgangen worden sind.

[22] Die Umgehung ist darin zu sehen, dass sich das brasilianische Gericht des internationalen Charakters der streitgegenständlichen Adoptionsentscheidung nicht bewusst war und somit letztlich eine unzureichende Kindeswohlprüfung vorgenommen hat. Wie bereits ausgeführt ist der Frage des Vorliegens einer internationalen Adoption objektiv zu beurteilen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich ergibt, dass das brasilianische Gericht davon ausgehen konnte, dass die Annehmenden ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und gewillt waren, ... nach Deutschland zu überführen. Die Annehmenden haben zwar im Rahmen der Anhörung ausgeführt, sie hätten dies vor der Entscheidung über die Adoption mitgeteilt, dies sei aber nicht dokumentiert worden. Andererseits geben sie an, zum Zeitpunkt der Einleitung des Adoptionsverfahrens nicht vorgehabt zu haben, nach Deutschland zurückzukehren ...

[23] Unter diesen Umständen hat das brasilianische Gericht eine unzureichende Kindeswohlprüfung dahingehend vorgenommen, dass keine entsprechenden Nachforschungen am Lebensmittelpunkt der Annehmenden in Deutschland vorgenommen wurden und auch keinerlei Erwägungen angestellt wurden, welche Auswirkungen der einschneidende Vorgang der Verbringung des Kindes in das Ausland voraussichtlich auf das Kind haben würde. Die durchgeführten Ermittlungen beziehen sich einzig und allein auf die Annahme des Lebensmittelpunktes der Annehmenden in Brasilien.

[24] Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass die Annehmenden, wie sie ausführen, zumindest vor der Entscheidung über die Adoption mitgeteilt haben, das Kind - wie geschehen - nach Deutschland zu verbringen, käme man zu keiner anderen Beurteilung. In diesem Fall hätte das brasilianische Gericht das Adoptionsverfahren unter grober Missachtung des eigenen, geltenden Rechts geführt.

[25] Denn dann hätte das dortige Gericht bei Bekanntwerden der Umstände von einer internationalen Adoption ausgehen müssen, für die [Art.] 51 ff ECA spezielle Voraussetzungen vorsieht. In Reaktion auf die vielfältigen Arten des Missbrauchs in der Vergangenheit wurde nämlich die Möglichkeit einer internationalen Adoption in Brasilien stark eingeschränkt. Sie ist insbesondere nur dann zulässig, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Kind in eine brasilianische Familie zu geben (Art 51 § 1 II ECA). Im Ausland lebende brasilianische Staatsangehörige (wie die Annehmende, nicht jedoch der Annehmende) erhalten zwar den Vorzug vor Ausländern (Art 51 § 2 [ECA]), im Übrigen gilt das Haager Adoptionsübereinkommen. Der Antrag auf Befähigterklärung zur internationalen Adoption muss bei der zentralen Behörde des Aufnahmelandes gestellt werden. Diese muss ein umfassendes Sozialgutachten über die betreffende Person erstellen und an die zentrale Behörde des Ursprungslandes übermitteln (Art 52 II, III [ECA]). Nach Prüfung der Vereinbarkeit des ausländischen Rechts mit dem brasilianischen und des Vorliegens der Adoptionsvoraussetzungen in beiden Ländern erteilt die zentrale Behörde des betreffenden Bundesstaates die Befähigterklärung zur Adoption. Hiernach kann der Adoptionswillige ein formelles Adoptionsgesuch einreichen, Art 52 VIII [ECA]. Dabei werden Adoptionsbewerber mit Wohnsitz im Ausland nur subsidiär berücksichtigt. Die Vermittlung der internationalen Adoption unterliegt

insgesamt strengen Regeln. (aus Bergmann/Ferid/ Henrich, Internationales Ehe und Kindschaftsrecht, Länderteil: Brasilien [Bearbeitungsstand 31.1.2012], S. 36 ff.).

[26] Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze wäre das brasilianische Gericht bei Bekanntwerden der Absicht der Verbringung des Kindes nach Deutschland verpflichtet gewesen, den Umstand, dass ein anzunehmendes Kind nach dem Ausspruch der Adoption aus seinem bisherigen geographischen und sozialen Lebensfeld herausgenommen wird und sein Lebensmittelpunkt in einen anderen Kulturkreis verlagert wird, in seine Abwägung miteinzubeziehen. Das Gericht hätte dann Ermittlungen aufnehmen müssen, ob keine kindeswohlverträglichen Möglichkeiten der Unterbringung des betroffenen Kindes bei anderen Verwandten in Brasilien bestanden haben, und es wären auch die Lebensverhältnisse der Annehmenden durch ein brasilianisches Gericht an dem Ort zu überprüfen gewesen, an dem diese - nämlich in Deutschland - tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt hatten. Hierzu trifft das brasilianische Gericht lediglich die Aussage, dass die leiblichen Eltern des Kindes einzig die Annehmenden als Adoptierende gewünscht haben.

[27] Eine solche Überprüfung kann im hiesigen Anerkennungsverfahren auch nicht nachgeholt werden, da der Gesetzgeber des AdWirkG den Prüfungsumfang des deutschen Gerichts in einem Anerkennungsverfahren bewusst nicht in einer Weise ausdehnen wollte, die das Verfahren in die Nähe der Wiederholungsadoption rückt (Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 20. Mai 2011, BT-Drucks. 14/6011, S. 32).

[28] Die Versagung der Anerkennung stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte des betroffenen Kindes dar. Weder aus Art. 6 GG noch aus Art. 8 EMRK lässt sich ein Anspruch auf Adoption herleiten. Die Tatsache, dass der Verbleib des Kindes, dass mittlerweile seit fast 2 Jahren in Deutschland im Familienverbund mit den Annehmenden lebt, kann den ordre-public Verstoß nicht "heilen". Andernfalls wäre dem Missbrauch, den das AdWirkG und das HAÜ Einhalt gewähren wollen, Tür und Tor geöffnet.

[29] Das Bestehen eines "hinkenden" Adoptionsverhältnisses, aufgrund dessen die Annehmenden lediglich in Brasilien, nicht aber in Deutschland als Eltern des Kindes gelten, ist dem Kindeswohl zwar nicht förderlich, jedoch unter den gegebenen Umständen hinzunehmen.

[30] Nach alledem verstößt die brasilianische Entscheidung gegen den deutschen ordre public und kann daher nicht anerkannt werden.

[31] ...

Fundstellen

LS und Gründe

NZFam, 2024, 792, m. Anm. *Oldenburger*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-16>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).